

Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

15. März 2017

Motion von Claudia Simon und Andreas Egli betreffend Aufhebung der Kap-Haltestelle Rebbbergsteig der Buslinie 46 stadtauswärts, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. August 2016 reichten Gemeinderätin Claudia Simon und Gemeinderat Andreas Egli (beide FDP) folgende Motion, GR Nr. 2016/275, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Kap-Haltestelle Rebbbergsteig stadtauswärts der Buslinie 46 wieder aufzuheben.

Begründung:

Die Befürchtungen von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Politikerinnen und Politiker haben sich bestätigt. Die 2010 gebaute Kap-Haltestelle am Rebbbergsteig war ein kontraproduktiver Entscheid der Stadt Zürich.

Die Fahrzeuge dürfen stadtauswärts den Bus an der Haltestelle überholen, was auch gut ist, damit der Verkehr stadtauswärts abfliessen kann. Die Strasse ist aber durch die Kap-Haltestelle sehr schmal geworden, so dass es immer wieder zu gefährlichen Überholsituationen kommt.

Dem Bus entstehen durch eine Haltebucht keine Nachteile, da er vom Schwert bis zum Meierhofplatz über eine Busspur verfügt und somit durch die ihn überholenden Fahrzeuge später nicht behindert wird.

Die Haltestelle Rebbbergsteig ist eine wenig benützte Haltestelle, so dass die überbreite Wartefläche ohne weiteres verkleinert werden kann.

Gemäss Art. 90 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, SR 151.3) i.V.m. der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV, SR 151.34) ist die Stadt Zürich verpflichtet, die Zugänge zu den Bushaltestellen und Fahrzeugen bis zum 31. Dezember 2023 behindertengerecht umzubauen.

Die Haltestelle Rebbbergsteig wurde im Jahr 2009 im Rahmen einer notwendigen Oberflächen-sanierung nach den Erfordernissen des Behindertengleichstellungsgesetzes umgebaut. Gemäss den damals gültigen Richtlinien wurde eine Haltestelle mit einer Haltekante von 16 cm realisiert. Die gewählte Lösung konnte rasch und kostengünstig umgesetzt werden. Die realisierte Kap-Haltestelle ermöglicht es dem Bus, rasch anzuhalten und gleich weiterzufahren, was zur Fahrplanstabilität beiträgt. Bei der Ausfahrt aus einer Busbucht hingegen muss der Bus auf eine Lücke im Verkehr warten bis er seine Fahrt fortsetzen kann, was zu Verzögerungen im Betriebsablauf führen kann.

Eine wie in der Motion geforderte Haltebucht muss zahlreiche technische Voraussetzungen erfüllen. Es ist heute geltende städtische Praxis, dass bei einem Umbau der Bushaltestellen, wenn immer möglich, neu Haltekanten von 22 cm realisiert werden (Richtlinie hindernisfreie Haltestellen Bus, Version 1.1. vom November 2016, S. 4). Damit eine Haltekante mit dem Zürich-Bord angefahren und bedient werden kann, muss die Kante selbst als Gerade ausgebildet werden. Ebenso sind für die An- und Wegfahrt ausreichende gerade Weglängen vorzusehen. Im Bereich der geforderten Haltebucht befinden sich Bauwerke wie Treppenabgänge und Stützmauern. Diese Bauwerke beeinträchtigen die Sichtweiten für den aus der geforderten Haltebucht ausfahrenden Bus. Zudem wird die bestehende Ausbuchtung an der Nordstrasse von privaten Grundstücken eingegrenzt. Es muss daher im Detail geprüft werden, ob und wie eine Haltestelle in einer Busbucht nach den Vorgaben der geltenden Normen einschliesslich des BehiG und unter Berücksichtigung der bestehenden Grundeigentumsverhältnisse und der Bauwerke realisiert werden könnte.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit verfügte der Vorsteher des Sicherheitsdepartements am 13. September 2016 ein Überholverbot im Bereich der Haltestelle Rebbergsteig zwischen dem Haus Nordstrasse Nr. 384 und dem Haus Ottenbergstrasse Nr. 43. Das Überholverbot wurde rechtskräftig und die Signale wurden im November 2016 aufgestellt. Im Januar 2017 wurden zusätzlich Plakate an der Haltestelle aufgestellt, die darauf hinweisen, dass der in der Haltestelle stehende Bus nicht überholt werden darf. Mit diesen Massnahmen wird die Verkehrssicherheit im Bereich der Haltestelle, insbesondere für den Fussverkehr, gewährleistet. Bei einem Rückbau zu einer Busbucht müsste der Aspekt der Sicherheit für die Fussgängerinnen und Fussgänger erneut geprüft werden.

Ein Umbau der Haltestelle in eine Busbucht würde voraussichtlich weniger als zwei Millionen Franken kosten. Damit fällt die Umsetzung des Anliegens der Motion nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde bzw. des Gemeinderats (Art. 90 Abs. 1 GeschO GR i.V.m. Art. 41 lit. c der Gemeindeordnung). Das Anliegen ist deshalb nicht motionsfähig.

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti